

**Vereinbarung  
zwischen dem Regierungsrat des Kantons St. Gallen  
und dem Regierungsrat des Kantons Zürich  
über die Ordnung der Schulverhältnisse  
der Höfe Burgstock und Ruhhalden**

(vom 17. Januar / 19. Februar 1929)<sup>1,2</sup>

1. Die im primarschulpflichtigen Alter stehenden Schüler der st. gallischen Höfe Burgstock und Ruhhalden besuchen die Primarschule Fischenthal, sofern die Eltern nicht ausdrücklich wünschen, dass ihre Kinder die Schulpflicht in der Schule Mühlrüti erfüllen.

2. In ihren Rechten und Pflichten sind die Kinder der beiden st. gallischen Höfe den Schülern der zürcherischen Schule Fischenthal gleichgestellt. Ausgenommen ist dabei die in der zürcherischen Gesetzgebung vorgesehene Fürsorge für anormale Kinder.

3. Die Bewohner der Höfe entrichten ihre Schulsteuern nach Mühlrüti. Den stimmberechtigten Bürgern wird das Stimmrecht bei den Lehrerwahlen der Schule Fischenthal eingeräumt.

4. <sup>1</sup> Die Schulgemeinde Mühlrüti entrichtet der Schulgemeinde Fischenthal für jeden Schüler, der die Primarschule Fischenthal besucht, eine jährliche Entschädigung von Fr. 70.

<sup>2</sup> In diesem Betrag sind die Ausgaben der Schule für die Lehrmittel und Schulmaterialien und den Mädchenhandarbeitsunterricht inbegriffen.

<sup>3</sup> Der Kanton Zürich als solcher verzichtet auf eine Entschädigung an seine Leistungen an die Schule Fischenthal.

5. <sup>1</sup> Zum Zwecke der Festsetzung des Beitrages berichtet die Schulpflege Fischenthal der Schulbehörde Mühlrüti zu Anfang des Schuljahres die Zahl der Schüler der Höfe ein, die die dortige Schule besuchen.

<sup>2</sup> Die Ausrichtung des rechnungsmässigen Betrages erfolgt für das laufende Schuljahr zu gleichen Teilen jeweils auf Ende Juni und Ende Dezember.

<sup>3</sup> Allfällige Änderungen in der Zahl der die Schule Fischenthal besuchenden Schüler der Höfe finden bei Entrichtung der zweiten Rate angemessene Berücksichtigung.

6. Das Erziehungsdepartement des Kantons St. Gallen und die Erziehungsdirektion des Kantons Zürich wachen über die Ausführung.

7. <sup>1</sup> Die Vereinbarung tritt auf 1. Mai 1929 in Kraft. Sie hat Gültigkeit für die Dauer von fünf Jahren.

<sup>2</sup> Nach Ablauf dieser Dauer kann sie unter Beachtung einer sechsmonatigen Frist jeweilen auf den 1. Mai gekündigt werden. Bleibt die Kündigungsfrist unbeachtet, so dauert die Vereinbarung stillschweigend fort.

8. Für den allfälligen Besuch der Sekundarschule Fischenthal seitens der Höfe Burgstock und Ruhhalden bleiben weitere Vereinbarungen im einzelnen Fall vorbehalten.

---

<sup>1</sup> OS 34, 183 und GS III, 136.

<sup>2</sup> Vom Regierungsrat des Kantons Zürich am 17. Januar 1929, vom Regierungsrat des Kantons St. Gallen am 19. Februar 1929 genehmigt.